



Liebe Leserinnen und Leser,

alle reden über die Wertstofftonne – aber was ist mit der Biotonne?

Gemeinsam mit der ICU Ingenieurconsulting haben wir den § 11 KrWG hinsichtlich seiner Anforderungen an eine Prüfung der Einführung einer Biotonne untersucht.

Die Telematik rückt immer stärker in den Fokus der IT-Unterstützung bei abfallwirtschaftlichen Leistungen. Lesen Sie zu diesem Thema unseren Überblick mit Beispielen aus der Praxis.

Und auch mit diesem Newsletter bieten wir Ihnen wieder interessante und aktuelle Themen zum Vergaberecht.

Ganz besonders möchten wir Sie auf den neuen Termin unserer diesjährigen Zukunftswerkstatt am 08. November in Frankfurt am Main hinweisen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.

++++
Informationen zu unserem Leistungsspektrum finden Sie unter www.timconsult.de
++++

In dieser Ausgabe lesen Sie (bitte klicken):

- [Pflicht zur Getrennsammlung von Bioabfällen](#)
- [Wertstofftonne aktuell - Nachbesserungen des Bundesrats gehen nach 1. Lesung in die Ausschüsse des Bundestags](#)
- [Interpretation des EU-Rechts am Beispiel der gewerblichen Sammlung](#)
- [Praxisbericht: Telematik in Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Winterdienst](#)
- [Neuerungen des Vergaberechts wirken sich deutlich positiv für Auftraggeber aus](#)
- [Rechtsprechung und KrWG zu gewerblichen Siedlungsabfällen und Pflichtrestmülltonne](#)
- [Neue TIM CONSULT Niederlassung in Ludwigsfelde bei Berlin eröffnet](#)
- Veranstaltungshinweise
 - [4. Zukunftswerkstatt: Unternehmerisches Handeln im Zeichen des Wandels](#)
 - [17. Wertstoff-Seminar: KrWG in der Diskussion – Möglichkeiten der Entsorgung und Vermarktung von Biomasse](#)
- [Kontakt](#)

Mit herzlichen Grüßen aus Mannheim

Ihr TIM CONSULT-Team

Pflicht zur Getrenntsammlung von Bioabfällen

Mit der flächendeckenden Getrenntsammlung überlassungspflichtiger Bioabfälle ab 1.1.2015 beabsichtigt der Gesetzgeber im neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) das heute noch im Restabfall entsorgte Potenzial an Bioabfällen einem Recycling zuzuführen. Trotz eines hohen Anschlussgrades der Biotonne nutzen heute nur etwas weniger als 50% der Haushalte in Deutschland die getrennte Sammlung von Bioabfällen. Dies stellt öffentlich rechtliche Entsorgungsträger in Kommunen ohne Biotonne vor die Aufgabe, die Einführung der Biotonne mit der heutigen Entsorgung von Bioabfällen, in der Regel die Entsorgung gemeinsam mit dem Restabfall, zu vergleichen.

Während schon in fast allen Kommunen eine Erfassung von Grüngut im Bring- oder Holsystem erfolgt, wird Bioabfall aus Haushalten erst in ca. 70 % aller Kommunen über eine Biotonne gesammelt, d.h. in 116 Kommunen wird keine Biotonne angeboten. Der Anschlussgrad in Kommunen, die eine Biotonne anbieten, beträgt ca. 65%. Damit werden lediglich rund 50 % aller Bioabfälle aus Haushalten getrennt erfasst.

Um dieses noch im Restabfall vorhandene Potenzial für ein Recycling nutzbar zu machen, sieht das neue KrWG auf Basis der Abfallrahmenrichtlinie die flächendeckende Einführung der Getrenntsammlung vor.

Rechtliche Rahmenbedingungen der Getrenntsammlung

Wird das neue KrWG in der vorgelegten Form umgesetzt, ergibt sich für Kommunen ohne Biotonne, die Verpflichtung zur Prüfung der Einführung einer Biotonne. Für diejenigen Kommunen, die eine Biotonne anbieten, werden Überlegungen von Maßnahmen erforderlich sein, sowohl den Anschlussgrad als auch die Sammelmenge zu erhöhen. Die Verpflichtung zur Prüfung ergibt sich aus dem neuen KrWG:

§ 11 „Kreislaufwirtschaft für Bioabfälle und Klärschlämme,“

„(1) Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Absatz 2 bis 4 und § 8 Absatz 1 erforderlich ist, sind Bioabfälle, die einer Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 unterliegen, spätestens ab dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln.“

Die Pflicht zur getrennten Erfassung ist also nicht universell gegeben. Nach den Verweisen des § 11 basiert die Prüfung der Einführung einer Biotonne auf dem Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung (§ 7 Absatz 2), der Anforderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung (§ 7 Absatz 3), dem Vorbehalt der technischen Machbarkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit (§ 7 Absatz 4) sowie auf dem Gebot der Hochwertigkeit der Verwertung (§ 8 Absatz 1), wobei ein Wahlrecht bei gleichrangigen Verwertungsmaßnahmen besteht.

Der grundsätzliche Vorrang der Verwertung macht für den öRE einen Vergleich alternativer Entsorgungssysteme bei Bioabfällen erforderlich. Hierbei ist die häufig aktuell durchgeführte Sammlung und Beseitigung des Bioabfalls gemeinsam mit dem Restabfall mit der Getrenntsammlung und Verwertung durch Kompostierung und ggf. einer vorgeschalteten Vergärung zu vergleichen. Gemäß der fünfstufigen Abfallhierarchie (§ 6 des neuen KrWG) ist jene Maßnahme zu wählen, die „den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet“. Dabei sind gem. § 6, Absatz 2, Satz 3 folgende Auswirkungen einer Maßnahme zu berücksichtigen:

1. die zu erwartenden Emissionen,
2. das Maß der Schonung der natürlichen Ressourcen,
3. die einzusetzende oder zu gewinnende Energie sowie
4. die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, in Abfällen zur Verwertung oder in daraus gewonnenen Erzeugnissen.

Darüber hinaus sind „die technische Möglichkeit, die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die sozialen Folgen der Maßnahme“ zu beachten.

Die genannten Auswirkungen einer Maßnahme sind auf Basis einer Lebenszyklusbetrachtung der Abfälle durchzuführen. Hierzu kann das schon seit langem in der Praxis eingesetzte Instrument der Erstellung von Ökobilanzen herangezogen werden. Auch wenn in bisher durchgeführten Ökobilanzen eine Tendenz zur Kombination von Vergärung und Kompostierung als besser aus ökobilanzieller Sicht im Vergleich zur Verbrennung angenommen wird, haben regionale Einflüsse und anlagentechnische Gegebenheiten große Auswirkungen auf die Ergebnisse der Prüfung der Entsorgungsverfahren.

Ökologische Bewertung der Getrenntsammlung

Die Vorgehensweise der Methode der Ökobilanzen basiert auf den Vorgaben der ISO-Norm DIN 14040ff und ist u.a. für die Abfallwirtschaft angepasst worden. Mit der Ökobilanz können das heutige Verfahren einer thermischen Verwertung von Bioabfällen im Restabfall mit einer getrennt gesammelten Verwertung, z.B. mittels Vergärung hinsichtlich deren Umweltwirkungen verglichen werden. Dabei sieht die Methode der Ökobilanz vier Phasen vor:

Phase 1: Definition von Ziel und Untersuchungsrahmen (Bilanzraum)

Sowohl für die Ausgangssituation als auch für die alternative Getrenntsammlung erfolgen die Feststellung der Beschaffenheit der Bioabfälle, die Ermittlung der Mengenanteile, die Definition des Sammel-systems und die anschließende Art der Entsorgung, sowie der sich hieraus ergebenden Produkte. Diese Ergebnisse gehen in die Sachbilanz ein.

Phase 2: Erstellen der Sachbilanz

In der Sachbilanz werden die durch Emissionen der beiden Entsorgungsverfahren entstehenden Umweltschäden in CO₂-Äquivalenten erfasst. Die sich hieraus ergebende „Lastschrift“ (z.B. 95 CO₂-Äqu.) je Mg Bioabfall wird einer „Gutschrift“ (z.B. -90 CO₂-Äqu.) gegenübergestellt, die sich aus der Vermeidung eines Umweltschadens ergibt, der bei der konventionellen Herstellung der Produkte (z.B. Humus und Nährstoffe bei der Kompostierung, thermische Energie bei der Verbrennung) der beiden Entsorgungsverfahren entstehen würde. Der Saldo aus (negativer) Gutschrift und (positiver) Lastschrift ergibt die Nettowirkung (siehe nachfolgende Abbildung). Ist diese positiv, verbleibt ein zusätzlicher Umweltschaden – ist sie negativ, wird ein Vorteil für die Umwelt erzielt. Diese Berechnung kann man für alle Einzelstoffe durchführen, als Grundlage der folgenden Wirkungsbilanz.

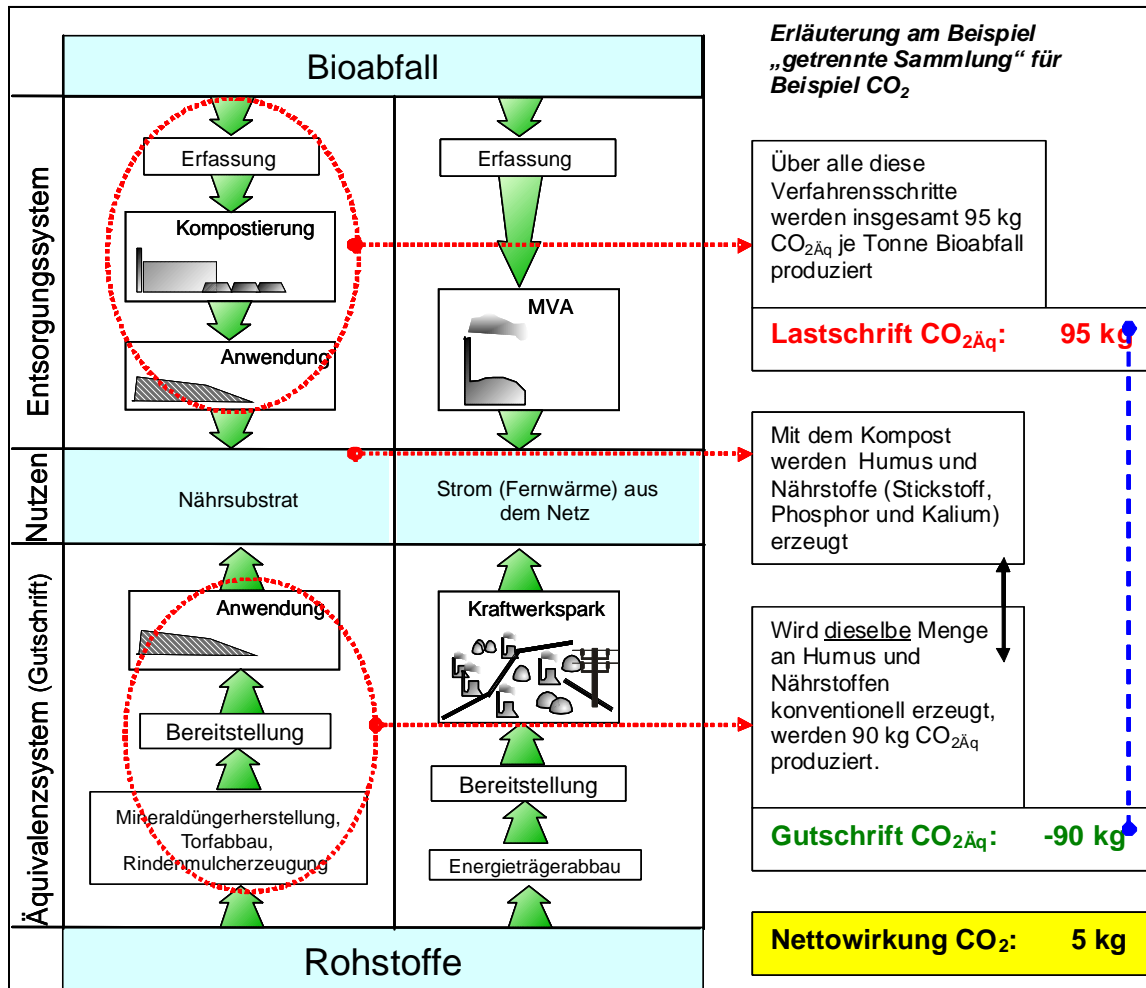


Abb. 1: Lastschrift durch Entsorgungssystem und Gutschrift aus Äquivalenzsystem für Treibhausgase (Quelle: ICU in Anlehnung an IFEU)

Phase 3: Wirkungsbilanz

In Phase 3 werden die Auswirkungen der Umweltbelastungen beider Entsorgungsverfahren beschrieben. Hierzu sind Wirkungsbereiche, wie z.B. Treibhauseffekt, Übersäuerung von Böden, Ozonbildung oder Gesundheitsschädigung für Menschen festgelegt, die durch die Schädlichkeit der Stoffe beeinflusst werden. Im Wirkungsbereich „Treibhauseffekt“ werden so z.B. Kohlendioxid, Methan und Lachgas in ihrer gewichteten Wirkung als CO₂-Äquivalent zusammengefasst (1 kg Methan wirkt so stark wie 25 kg CO₂, also entspricht 1 kg Methan 25 kg CO₂Äq). Diese Wirkungsbereiche werden wiederum in vier Klassen mit unterschiedlicher Wichtigkeit eingestuft.

Das Ergebnis der Wirkungsbilanz wird wie in u.a. Abbildung am Beispiel der Klimawirkung von Kompostierung und Vergärung als Balken in einem T-Diagramm dargestellt, die Gutschriften mit negativem Vorzeichen, die Lastschriften mit positivem Wert, sowie der daraus ermittelte Saldo.

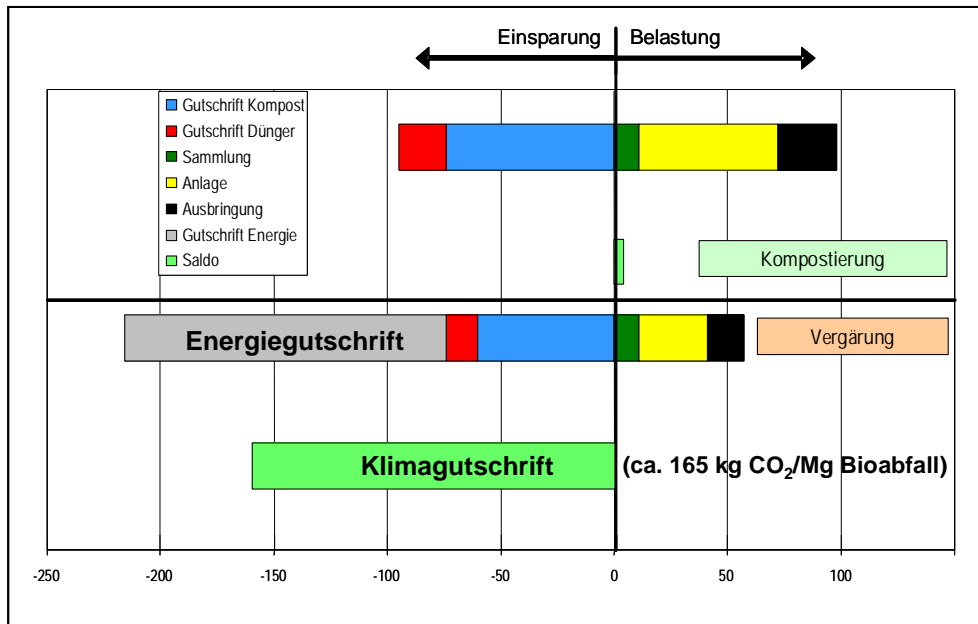


Abb. 2: Vergleichende Klimabilanz bei der Bioabfallbehandlung: Kompostierung – Vergärung (Quelle: IFEU)

Phase 4: Vergleich der Szenarien

In der letzten Phase der Ökobilanz werden die Wirkungsabschätzungen der unterschiedlichen Entsorgungsverfahren miteinander verglichen. So wird je Wirkungsbereich vom Netto-Wert der Getrenntsammlung der Netto-Wert der Entsorgung über den Restabfall abgezogen. Ist dieser Differenzwert positiv, ist die Entsorgung über den Restabfall ökologisch vorteilhafter, ist er negativ, gilt dies für die Getrenntsammlung.

Auch einzelne Behandlungsverfahren, wie z.B. Verbrennung, Kompostierung und Vergärung können, wie in nachfolgender Abbildung dargestellt, auf diese Weise miteinander verglichen werden.

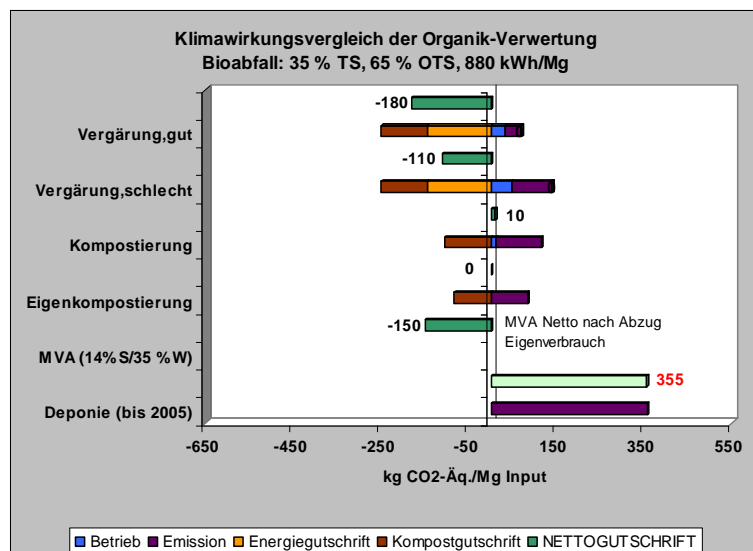


Abb. 3: Größenordnungen alternativer Behandlungsverfahren hinsichtlich des Klimaeffektes (Quelle: ICU, Projektbeispiel).

An diesem Projektbeispiel wird deutlich, dass in diesem Fall eine thermische Verwertung klimaschonender ist als die Kompostierung; hingegen ist eine optimierte Vergärung wiederum klimaschonender als die thermische Verwertung. Dabei sei noch einmal darauf hingewiesen, dass diese Ergebnisse stark von den regionalen und anlagenspezifischen Bedingungen abhängen.

Wirtschaftliche Bewertung der Getrenntsammlung

Neben der ökologischen Bewertung ist bei der Prüfung der Einführung einer Getrenntsammlung von Bioabfällen auch eine wirtschaftliche Bewertung erforderlich. Diese ergibt sich aus § 7 Absatz 4 des neuen KrWG, der die Einführung unter den Vorbehalt der technischen Machbarkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit stellt. Hieraus kann abgeleitet werden, dass es keine Pflicht zur flächendeckenden Biotonne am Haushalt gibt und öRE einen Spielraum haben, eine Getrenntsammlung flexibel zu gestalten (vgl. u.a. BMU, Vortrag Dr. Rummler, Humustag 2010 der Bundesgütegemeinschaft Kompost, 25.11.2010).

Zu Beginn der Wirtschaftlichkeitsprüfung sind die Faktoren zu identifizieren, die die Kostenstruktur der Biotonne beeinflussen. Eine Auswahl der wesentlichen Einflussfaktoren ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.

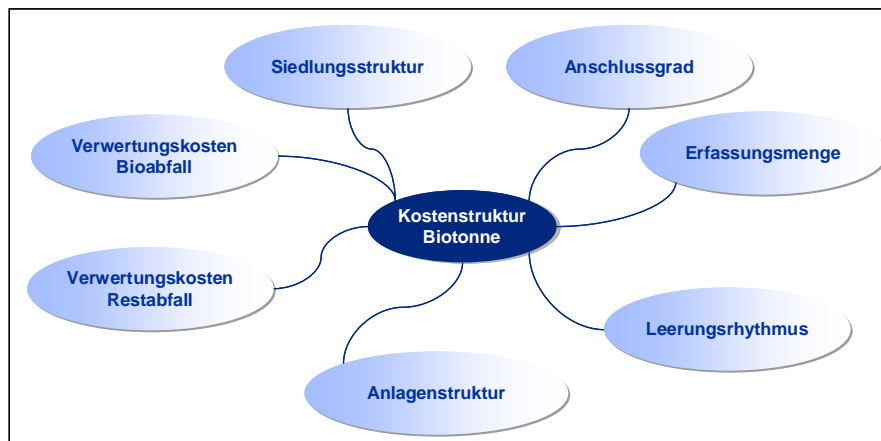


Abb. 4: Übersicht der Kosteneinflussfaktoren der Biotonne (Quelle: TIM CONSULT)

Bei der Einführung einer Biotonne sind die

- Sammlungskosten und
- Verwertungskosten

zu erfassen, sowie für den Vergleich mit der Entsorgung über den Restabfall des Weiteren

- Vermeidungskosten

zu ermitteln.

Ermittlung der Sammlungskosten

Aufgrund der starken Abhängigkeit von regionalen Gegebenheiten, wie z.B. Siedlungsstruktur, Erfassungsmenge, Leerungsrhythmus und weiteren Faktoren, aber auch der Art der Leistungserbringung (eigen oder durch beauftragte Dienstleister) kann an dieser Stelle nur ein Überblick der wesentlichen Parameter zur Ermittlung der Sammlungskosten gegeben werden.

Die Ermittlung der Sammlungskosten basiert im Wesentlichen auf folgenden Annahmen:

Dabei baut die Kalkulation auf Annahmen auf, die mit AWB abgestimmt werden und die sich in vergleichbaren Projekten bewährt haben. Bei diesen grundsätzlichen Annahmen für die Kalkulation handelt es sich im Wesentlichen um:

- Leistungsannahmen
- Personalspezifische Annahmen
- Fahrzeugspezifische Annahmen
- Kostensätze

Auf Basis dieser Annahmen erfolgt die Kostenermittlung der Sammlungskosten für Bioabfälle.

Unterstellt, dass sich bei der Getrenntsammlung der Bioabfälle die Kosten der Sammlung der Restabfälle ändern, sind auch diese zu ermitteln. Den reduzierten Sammlungskosten für Restabfälle sind die zusätzlichen Sammlungskosten für Bioabfälle gegenüberzustellen. Der Saldo geht in die Gesamtkostenbetrachtung ein.

Ermittlung der Verwertungskosten

Das Ergebnis der Ermittlung der Verwertungskosten hängt ganz wesentlich von der Art und technischen Ausgestaltung der betrachteten Anlagen ab. So sind bei der Kompostierung offene Mietenkompostierungen, teilgekapselte Anlagen mit Intensivrotteprozess oder vollständig eingehauste Anlagen, jeweils mit unterschiedlicher Technischeinrichtung, wie z.B. zur Luftreinhaltung, zu bewerten. Die Verwertungskosten bei der Vergärung werden ebenfalls durch die anlagenspezifische Ausgestaltung bestimmt, wobei im Wesentlichen zwischen kontinuierlicher/diskontinuierlicher Nass- oder Trockenfermentation zu unterscheiden ist, wobei sich bei kommunalen Bioabfällen die Trockenfermentation durchzusetzen scheint. Bei der wirtschaftlichen Bewertung der alternativen Entsorgungsverfahren sind deren Investitionskosten und Betriebskosten zu erfassen, wie nachfolgende Abbildung für das Beispiel der Kompostierung zeigt.

		Ust./MwSt. 19%	
Investitionen			
Anlage	EUR		
Planung, Genehmigung, Gutachten	EUR		
Fahrzeuge / Mobilmaschinen	EUR		
....			
<hr/>			
Summe			
<hr/>			
Kapitalkosten			
	Afa (a)		
Anlage		10	0
Planung, Genehmigung, Gutachten		2	0
Fahrzeuge / Mobilmaschinen		5	0
....			
<hr/>			
Zwischensumme			
<hr/>			
Betriebskosten			
Personalkosten inkl. Personalnebenkosten			
Verwaltungskosten			
Versicherungen			
Grundstückskosten (Grundsteuer)	EUR		
<hr/>			
Anlagenbetrieb	EUR/Mg Input		0
Betrieb Fahrzeuge+ Maschinen	%		0
Reparatur + Wartung			
Energiebereitstellung	EUR/a		0
Energieverbrauch	EUR/Mg Input		0
Wasser	EUR/Mg Input		0
Abwasser (Kanalgebühren)	EUR/Mg Input		0
Distribution Kompost	EUR/Mg Output		0
Störstoffentsorgung	EUR/Mg Störstoff		0
<hr/>			
Zwischensumme			
<hr/>			
Gemeinkosten	% von Betriebskosten		
<hr/>			
Summe Kosten			

Abb. 5: TIM CONSULT Kostenmodell zur Ermittlung der Verwertungskosten bei Kompostierung

Den Kosten der Kompostierung und Vergärung sind die Erlöse aus deren Produkten gegenüberzustellen, z.B. Humus bei der Kompostierung, Stromerzeugung, Wärmegewinnung und Gärreste bei der Vergärung. Dabei hat sich gezeigt, dass häufig die Nutzungsart der Wärmegewinnung für die Wirtschaftlichkeit von Entsorgungsverfahren ausschlaggebend ist.

Ermittlung von Vermeidungskosten für Treibhausgase

Die Ergebnisse von Ökobilanz und Wirtschaftlichkeitsvergleich weisen aufgrund unterschiedlicher Zielsetzung häufig ein gegenläufiges Ergebnis auf. Eine ökologisch klimaschonendere Lösung ist aufgrund der erforderlichen Investitionen in der Regel teurer und damit ökonomisch unwirtschaftlicher als eine alternative Entsorgung, die geringere Investitionen erfordert, dadurch aber in der Regel weniger klimaschonend ist. Aufgrund dieses Zielkonflikts ist festzustellen, ob eine „teuerere“ Lösung unter Berücksichtigung der erweiterten Ziele des KrWG dennoch eine effiziente Lösung sein kann.

Generell gilt: Das (klima)ökologische Niveau der Restmüllbeseitigung bestimmt das Niveau der alternativen Bioabfallverwertung, denn diese muss für ihre Einführung bzw. Fortsetzung logischerweise einen ökologischen Vorteil für sich verbuchen können. Dieser wird kostenwirksam. Eine bereits hochwertige energetische Nutzung der Organik im Restmüll kann eine so hohe Qualität der Bioabfallbehandlung erfordern, dass diese zu zumutbaren Kosten nicht mehr umsetzbar ist.

Zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit wurde der Vermeidungskostenansatz entwickelt, der unterschiedliche negative Umweltwirkungen der Umweltbilanz monetarisiert, um die Entsorgungsverfahren vergleichbar machen zu können. So sind z.B. die Kosten zur Vermeidung von CO₂-Emissionen der alternativen Entsorgungsverfahren zu ermitteln. Diese werden anschließend zu deren Verwertungskosten summiert. Dadurch lassen sich die jeweiligen Entsorgungsverfahren vergleichen.

Dennoch ist davon auszugehen, dass die wirtschaftliche Zumutbarkeit nicht ausschließlich im Sinne eines ökonomischen Wirtschaftlichkeitsvergleichs von Entsorgungsmaßnahmen als Entscheidungsgrundlage zugelassen ist. Wirtschaftlich zumutbar ist eine höherrangige Maßnahme auch dann, wenn „die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.“ (§ 7 Absatz 4, Satz 3 KrWG). Dabei kann die Zumutbarkeit auch dann noch erfüllt sein, wenn Gebührenerhöhungen für eine höherrangige Maßnahme erforderlich sind. Dennoch kommt diesem Vorbehalt der wirtschaftlichen Zumutbarkeit eine große Bedeutung bei der Prüfung der Einführung einer Biotonne im Vergleich zur energetischen Verwertung über den Restabfall zu.

Dr. Frank Wißkirchen
Bereichsleiter
Tel.: 0621 / 150 448 – 91
f.wisskirchen@timconsult.de

ICU Ingenieurconsulting
Dr. Ulrich Wiegel
Geschäftsführer
Tel.: 030 / 857 33 49 – 4
u.wiegel@icu-berlin.de

[Inhaltsverzeichnis](#)

Wertstofftonne aktuell - Nachbesserungen vom Bundesrat zugunsten der Kommunen gehen nach 1. Lesung in die Ausschüsse des Bundestags

Am 10. Juni 2011 ist der Kabinettsbeschluss zum neuen KrWG nach der 1. Lesung in die Ausschüsse des Bundestages eingebracht worden, um dort die vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 27. Mai 2011 geforderten Nachbesserungen zu beraten. Die Stellungnahme des Bundesrates war erwartungsgemäß in wesentlichen Punkten zugunsten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) ausgefallen. Am Beispiel der Wertstofftonne sollen nachfolgend die unterschiedlichen Positionen in den Ausschüssen des Bundesrates aufgezeigt werden.

Die Basis für die Entscheidung des Bundesrates war der vom Bundeskabinett im März beschlossene Entwurf des KrWG. Aus Sicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger waren zwei Themenfelder in der vorgelegten Novelle des KrWG von besonderer Bedeutung, die nicht zuletzt in den vergangenen Monaten intensiv in der Entsorgungsbranche diskutiert wurden:

- Einführung einer „einheitlichen Wertstofftonne“, die die getrennte und flächendeckende Erfassung von solchen Wertstoffen sicherstellen soll, die nicht bereits in Form von lizenzierten Verkaufsverpackungen durch die Betreiber der Dualen Systeme erfasst werden.
- Zulassungskriterien für die Durchführung von „Gewerbliche Sammlungen“, d. h. die Sammlung von überlassungspflichtigen Abfällen durch private Entsorgungsunternehmen ohne Beauftragung.



*Abb. 1: Sammlung von Wertstoffen auf einem Wertstoffhof – Befürworter haben sich durchgesetzt
(Bild: Harald Heinritz, Landratsamt Kitzingen, Arge Abfallberatung Unterfranken)*

Im Entwurf des Bundeskabinetts war die Möglichkeit zur Einführung einer einheitlichen Wertstofftonne über den Verordnungsweg (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 und § 25 Abs. 2 Nr. 3) vorgesehen, ohne allerdings eine letztendliche Festlegung zu enthalten, wer die Organisationshoheit über die neue Tonne haben wird. Zur Diskussion stand die Erweiterung der Produktverantwortung, also eine rein privatwirtschaftliche Lösung, oder die Übertragung der Organisationshoheit auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Die beiden Möglichkeiten wurden im Rahmen eines Planspiels als Grundlage für die kommende Verordnung diskutiert, das vergangene Woche zu Ende ging. Eine Festlegung hatte die Bundesregierung in ihrem Entwurf allerdings getroffen: Unabhängig davon, wer die Organisationshoheit über die

Wertstofftonne letztendlich bekommt, soll eine neutrale Stelle für die diskriminierungsfreie Ausschreibung der Entsorgungsleistungen zuständig sein.

Der Bundesrat hat sich in seiner Sitzung am 27. Mai gegen eine zwangsweise Einführung der einheitlichen Wertstofftonne ausgesprochen und ist damit der gemeinsamen Beschlussvorlage des Umwelt- und Innenausschusses gefolgt. Anstelle der „einheitlichen Wertstofftonne“ soll es eine „einheitliche Wertstofferfassung“ geben. Damit dürften sich insbesondere die Bundesländer in der Diskussion durchgesetzt haben, die bereits jetzt ein funktionierendes Erfassungskonzept für Wertstoffe, wie z.B. ein dichtes Netz von Wertstoffhöfen unterhalten.

Demgegenüber hatte der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates eine andere Auffassung vertreten. An Beispiel der Wertstofftonne wird in der nachfolgenden Gegenüberstellung die Entwicklung der vom Bundesrat beschlossenen Empfehlung aufgezeigt. Ausgangsbasis ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung, wie er an den Bundesrat zur Beratung weitergereicht wurde:

Gesetzentwurf der Bundesregierung, [Drucksache 216/11](#):

§ 10

Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 68) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der Pflichten nach § 7 Absatz 2 bis 4, § 8 Absatz 1 und § 9, insbesondere zur Sicherung der schadlosen Verwertung, erforderlich ist,

1. die Einbindung oder den Verbleib bestimmter Abfälle in Erzeugnissen nach Art, Beschaffenheit oder Inhaltsstoffen zu beschränken oder zu verbieten,
2. Anforderungen an das Getrennthalten, die Zulässigkeit der Vermischung sowie die Beförderung und Lagerung von Abfällen festzulegen,
3. Anforderungen an das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln und Einsammeln von Abfällen durch Hol- und Bringsysteme, jeweils auch in einer einheitlichen Wertstofftonne gemeinsam mit gleichartigen Erzeugnissen oder mit auf dem gleichen Wege zu verwertenden Erzeugnissen, die jeweils einer verordneten Rücknahme nach § 25 unterliegen, festzulegen,
4. für bestimmte Abfälle, deren Verwertung auf Grund ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderer Weise geeignet ist, Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, vor allem der in § 15 Absatz 2 Satz 2 genannten Schutzgüter, herbeizuführen, nach Herkunftsbereich, Anfallstelle oder Ausgangsprodukt festzulegen,
 - a) dass diese nur in bestimmter Menge oder Beschaffenheit oder nur für bestimmte Zwecke in Verkehr gebracht oder verwertet werden dürfen, (...)

Der von der Bundesregierung eingereichte Gesetzentwurf wurde von den verschiedenen Ausschüssen des Bundesrates zur Vorbereitung der Bundesratssitzung diskutiert und entsprechende Änderungsvorschläge erarbeitet. Zwei konkurrierende Vorschläge haben schließlich Eingang in die Beratung des Bundesrates vom 27. Mai 2011 gefunden. Ein gemeinsamer Vorschlag kam von dem Umweltausschuss sowie dem Innenausschuss, ein abweichender Vorschlag vom Wirtschaftsausschuss:

(Konkurrierende) Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates, [Drucksache 216/1/11](#):

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In):

15. Zu Artikel 1 (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 KrWG)

In Artikel 1 sind in § 10 Absatz 1 Nummer 3 die Wörter "in einer einheitlichen Wertstofftonne" durch die Wörter "durch eine einheitliche Wertstofffassung" zu ersetzen.

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) [In § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz ist das Wort "Wertstofftonne" durch das Wort "Wertstofffassung" zu ersetzen.]*
- b) In § 25 Absatz 2 Nummer 3 ist das Wort "Wertstofftonne" durch das Wort "Wertstofffassung" zu ersetzen.

Begründung:

§ 10 Absatz 1 Nummer 3 sowie § 25 Absatz 2 Nummer 3 sehen eine Ermächtigungsgrundlage für die Einführung einer einheitlichen Wertstofftonne vor. Grundsätzlich ist die vorgesehene Ausweitung der Wertstofffassung auf stoffgleiche Nichtverpackungen zu begrüßen. Ein gesetzlicher Zwang zur Einführung einer einheitlichen Wertstofftonne ist allerdings abzulehnen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sollen vielmehr selbst entscheiden können, ob sie jeden Haushalt mit einer Wertstofftonne ausstatten oder Wertstoffe verstärkt über andere Systeme zur Wertstofffassung, etwa die bei vielen Körperschaften eingeführten und vom Bürger akzeptierten Wertstoffhöfe, erfassen wollen. Dieses Ziel wird durch die Verwendung des allgemeineren Begriffs der "einheitlichen Wertstofffassung" erreicht. (...)

Wirtschaftsausschuss (Wi):

16. Zu Artikel 1 (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 und § 25 Absatz 2 Nummer 3 KrWG)allgemein

Die Einführung einer Wertstofftonne zur Erfassung und hochwertigen Verwertung weiterer Wertstoffe aus privaten Haushalten ist von zentraler abfall-wirtschaftlicher Bedeutung und besitzt insbesondere unter dem Aspekt der Ressourcenschonung einen hohen Stellenwert. Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts sieht hierfür die verordnungsrechtlichen Grundlagen vor.

Der Bundesrat geht davon aus, dass mit der Einführung einer Wertstofftonne weder eine Beeinträchtigung der Entsorgungssicherheit noch eine Erhöhung der Abfallgebühren verbunden ist. Dabei gilt es, monopolistische Strukturen zu vermeiden und die mittelständische Entsorgungswirtschaft zu fördern.

Bei den noch erforderlichen rechtlichen Normierungen bittet der Bundesrat die Bundesregierung, die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- a) Der Abfallhierarchie des § 6 folgend, sind die in einer Wertstofftonne gesammelten Wertstoffe zu recyceln.
- b) Um den regionalen Gegebenheiten (z.B. Siedlungsdichte, Wertstoffaufkommen) Rechnung zu tragen, sind flexible Regelungen -hinsichtlich des Einführungszeitpunktes der Wertstofftonne, Art und Umfang der zu erfassenden Wertstoffe und der Abhollogistik -vorzusehen.
- c) Bei der Einführung der Wertstofftonne darf es nicht zu einer Quotenbürokratie kommen.
- d) Zur Schaffung fairer, vergleichbarer Be-

dingungen muss eine gesetzliche Ausschreibungspflicht aller zu erbringenden Entsorgungsdienstleistungen verankert werden. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sollten die Möglichkeit haben, sich überregional an Ausschreibungen zu beteiligen.

- e) Bei der Einführung der Wertstofftonne muss berücksichtigt werden, dass bereits getätigte vertragliche und investive Maßnahmen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Entsorgungsanlagen in geeigneter Weise durch Übergangsregelungen berücksichtigt werden, um unangemessene Gebührenerhöhungen zu vermeiden.
- f) Die Zulässigkeit von gemeinnützigen und von gewerblichen Sammlungen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 darf durch die Bereitstellung einer Wertstofftonne nicht ausgeschlossen werden.* (...)

Letztendlich konnte sich der gemeinsame Vorschlag des Umwelt- bzw. Innenausschusses in der Abstimmung des Bundesrates durchsetzen:

Stellungnahme des Bundesrates, [Drucksache 216/11 \(B\)](#) (Beschluss):

14. Zu Artikel 1 (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 KrWG)

In Artikel 1 sind in § 10 Absatz 1 Nummer 3 die Wörter "in einer einheitlichen Wertstofftonne" durch die Wörter "durch eine einheitliche Wertstofffassung" zu ersetzen.

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz ist das Wort "Wertstofftonne" durch das Wort "Wertstofffassung" zu ersetzen.*
- b) In § 25 Absatz 2 Nummer 3 ist das Wort "Wertstofftonne" durch das Wort "Wertstofffassung" zu ersetzen.

Begründung:

§ 10 Absatz 1 Nummer 3 sowie § 25 Absatz 2 Nummer 3 sehen eine Ermächtigungsgrundlage für die Einführung einer einheitlichen Wertstofftonne vor. Grundsätzlich ist die vorgesehene Ausweitung der Wertstofffassung auf stoffgleiche Nichtverpackungen zu begrüßen. Ein gesetzlicher Zwang zur Einführung einer einheitlichen Wertstofftonne ist allerdings abzulehnen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sollen vielmehr selbst entscheiden können, ob sie jeden Haushalt mit einer Wertstofftonne ausstatten oder Wertstoffe verstärkt über andere Systeme zur Wertstofffassung, etwa die bei vielen Körperschaften eingeführten und vom Bürger

akzeptierten Wertstoffhöfe, erfassen wollen. Dieses Ziel wird durch die Verwendung des allgemeineren Begriffs der "einheitlichen Wertstofffassung" erreicht. (...)

Die Forderung des Bundesrats, die Novelle des KrWG in wesentlichen Punkten zu überarbeiten, stärkt die Position der öRE im laufenden Gesetzgebungsverfahren erheblich. Es bleibt allerdings abzuwarten, welche Änderungen von Seiten der Bundesregierung vorgeschlagen werden und in den Ausschüssen des Bundestages diskutiert werden. Erste Eindrücke hierzu können in den (zu Protokoll gegebenen) Reden zur 1. Lesung gewonnen werden. Die Reden können im [Plenarprotokoll der 115. Sitzung](#), Anlage 6, heruntergeladen werden.

Die zukünftige Ausgestaltung des KrWG und deren Folgen für die öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger wird auch Thema der 4. Zukunftswerkstatt Kommunale Abfallwirtschaft sein, die TIM CONSULT mit dem Leitmotiv „Unternehmerisches Handeln im Zeichen des Wandels“ am 8. November 2011 in Frankfurt am Main durchführen wird. Nähere Informationen zur Veranstaltung finden Sie in kürze auf unserer Homepage: <http://timconsult.de/>

Jörg Zablonski
Senior-Berater
Tel.: 0621 / 150 448 - 85
j.zablonski@timconsult.de

[Inhaltsverzeichnis](#)

Interpretation des EU-Rechts am Beispiel der gewerblichen Sammlung

Vor nunmehr fast zwei Jahren erging die richtungsweisende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Zulässigkeit gewerblicher Sammlungen. Trotz der verstrichenen Zeit und der umfangreichen Nachbereitung des Urteils durch die betroffenen Interessengruppen, ist die Diskussion um das Urteil bzw. der damit einhergehenden Rechtsfragen nicht zur Ruhe gekommen.

Nach wie vor vertreten die Befürworter der gewerblichen Sammlung die Auffassung, das Urteil verstoße gegen europäisches Recht, die Gegenseite vermag solch einen Verstoß nicht zu erkennen. Der Inhalt der Diskussion spiegelt sich in der Auseinandersetzung über die Neugestaltung des Abfallrechts wider. Der Bundesrat hat am 27.05.2011 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz vorerst gestoppt. Ähnlich wie die Leipziger Richter sieht der Bundesrat keine europarechtliche Notwendigkeit zur Einführung einer gewerblichen Sammlung bzw. keine europarechtlichen Bedenken gegen eine Untersagung derselben. Nachfolgend

soll über die rechtlichen und tatsächlichen Hintergründe der Diskussion informiert werden, die immer wieder für Verwirrung und Unsicherheit sorgen.

Die unterschiedlichen Positionen:

Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 18.06.2009 (Az.: 7 C 16.08)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Homepage)
<ul style="list-style-type: none"> ■ „Ein Verstoß gegen die Wettbewerbsfreiheit (Art. 82 i.V.m. Art. 86 Abs. 1 EG) dürfte schon tatbestandlich ausscheiden.“ 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Entscheidung des BVerwG hat allerdings in der doppelt getroffenen Einschränkung der gewerblichen Sammlung das gesamte System der Überlassungspflichten erheblichen EU-rechtlichen Risiken ausgesetzt.
<ul style="list-style-type: none"> ■ Selbst wenn, ein Eingriff in den Tatbestand der Wettbewerbsregeln zu bejahren wäre, so gilt nach dem BVerwG: „Die in § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW /AbfG begründeten Überlassungspflichten finden damit ihre Rechtfertigung in der primärrechtlichen Ausnahmebestimmung des Art. 86 Abs. 2 EG.“ 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bezüglich der europäischen Warenverkehrsfreiheit stellt das BVerwG fest: „(..) ein solcher Eingriff wäre zur Aufrechterhaltung besonderer Aufgaben, nämlich der Daseinsvorsorge im Bereich der Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen ebenfalls nach Art. 86 Abs. 2 EG gerechtfertigt.“ 	

Was hat das Europarecht mit der Rechtsprechung und Gesetzgebung in Deutschland zu tun?

Der deutsche Gesetzgeber, sei es auf Bundes- oder Länderebenen, muss darauf achten, dass die von ihm erlassenen Gesetze im Einklang mit dem Grundgesetz stehen. Hierüber wacht das Bundesverfassungsgericht. Des Weiteren hat sich die Bundesrepublik völkerrechtlich zur Einhaltung europarechtlicher Vorgaben verpflichtet, über deren Einhaltung die Organe der EU wachen. Die Komplexität der im europäischen Recht geregelten Materien bringt es mit sich, dass die Rechtsanwendung meist mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, sodass nicht selten ein Urteil des EuGH darüber befindet, ob ein deutsches Gesetz den europäischen Vorgaben genügt. Die deutsche Gerichtsbarkeit hat bei der Urteilsfindung Verfassungs- und Europarecht im Rahmen der Gesetzesauslegung zu beachten, darf aber Gesetze nicht verwerfen.

Auch beim Gesetzgebungsprozess zum Kreislaufwirtschaftsgesetz finden alle Betroffenen in den unbestimmten Begriffen des europäischen Rechts ihre eigene Auffassung bestätigt. Die Befürworter einer gewerblichen Sammlung verweisen auf die europäischen Wettbewerbsregeln und Marktfreiheiten, die Gegner wiederum auf die ebenfalls vorgesehenen Ausnahmen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und die Möglichkeit, Eingriffe in Marktfreiheiten aus Gründen des Allgemeininteresses zu rechtfertigen.

Gestaltungsspielraum in der Gesetzgebung

Die Überprüfung der Europarechtskonformität von nationalen Urteilen und Gesetzen ist ein beliebtes, taktisches Vorgehen, um unerwünschte Entwicklungen zu stoppen oder zumindest zu verzögern oder um die eigene Verhandlungsposition zu stärken. Trotz der Schwarz/Weiß-Bilder, die verschiedene Gutachten zeichnen, verbleibt dem Gesetzgeber ein Gestaltungsspielraum, der allerdings gerne in Abrede gestellt wird. Die Behauptung, man sei wegen europäischer Vorgaben zu einer bestimmten Maßnahme gezwungen, ist eine häufige Vorgehensweise, um die Verantwortung für erforderliche Entscheidungen, wie z.B. in Bezug auf die gewerbliche Sammlung, der europäischen Ebene zuzuweisen. Letztlich ist es aber keineswegs so, dass es nur eine einzige richtige und rechtmäßige Handlungsoption gibt, obgleich in den Gutachten und Fachvorträgen oftmals dieser Eindruck vermittelt wird.

So dürfte die Stärkung der gewerblichen Sammlung europarechtlich wenig problematisch sein, da ein Mehr an Wettbewerb auf europäischer Ebene kein Problem darstellt; ebenso ist die Rechtsauffassung, dass das Untersagen der gewerblichen Sammlung gegen europarechtliche (z.B. Wettbewerbsrecht) Vorschriften verstößt, in dem speziellen Fall noch nicht vom EuGH entschieden. Es überrascht deshalb, dass diese Behauptung von Seiten der Verbände oder des BMU immer wieder in Diskussionen eingebracht wird.

Der Anwendungsbereich des europäischen Wettbewerbsrechts ist im Hinblick auf Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, eingeschränkt. Die Mitgliedstaaten haben erhebliche Konkretisierungsspielräume, wenn es festzulegen gilt, was Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind. Neben der Abfallwirtschaft können diese beispielsweise Leistungen der großen netzgebundenen Wirtschaftszweige wie Verkehrs-, Telekommunikations- oder Postdienste sein.

Nachdem der Bundesrat erwartungsgemäß den Entwurf der Bundesregierung zum Kreislaufwirtschaftsgesetz gestoppt hat, ist nunmehr eine politische Einigung notwendig. Wie genau ein Kompromiss aussehen könnte, bleibt abzuwarten.

RA Martin Peterle
Berater
Tel.: 0621 / 150 448 - 86
m.peterle@timconsult.de

[Inhaltsverzeichnis](#)

Telematik in Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Winterdienst

GPS-Standortbestimmung, aktuelle Zuladung, Streumittelfüllstand, Auslastung von Depotcontainern – nur einige Anwendungsmöglichkeiten zur Nutzung von Telematik-Informationen. Die Zukunft der Datenverarbeitung hat längst begonnen und wird zunehmend auch in der kommunalen Entsorgungswirtschaft eingesetzt.

Die Anwendungsgebiete für Telematik in öffentlichen Betrieben sind mannigfaltig. Wir möchten in diesem Artikel einige Beispiele für den Einsatz von Telematiklösungen in den verschiedenen Sparten aufzeigen.

Telematikeinsatz in der Abfallwirtschaft

Die Situation ist jedem bekannt – ein Kunde reklamiert eine nicht stattgefundene Behälterleerung und erwartet möglichst schnell eine Lösung. Die erste Prüfung - war das Fahrzeug schon in der betreffenden Straße? Die Aufzeichnung der GPS-Telematik-Daten zeigt eindeutig, dass das Fahrzeug vor 30 Minuten in der betreffenden Straße war. Der Kunde beharrt dennoch darauf, dass sein Behälter vergessen wurde. Möglichkeit eins wäre ein Streit mit dem Kunden, bei dem der Betrieb immer der Verlierer ist. Möglichkeit zwei ist die unkomplizierte, schnelle Lösung – die Nachfahrt.

Doch welches Fahrzeug ist in der Nähe?

Telematik kann hierzu die Auskunft geben. In einer Karte kann der Nachleerstandort angezeigt werden, ebenso sieht der Disponent die eingesetzten Fahrzeuge mittels GPS-Erkennung an ihrem aktuellen Standort. Und in Verbindung mit der Information zur aktuellen Zuladung kann das optimale geeignete Fahrzeug zur Nachleerung beauftragt werden.

Auch diese Beauftragung erfolgt nicht per Telefon oder Funk, sondern eindeutig und dokumentiert mit der eingesetzten abfallwirtschaftlichen Software, die den Auftrag direkt auf das Display dem Fahrer im Fahrzeug anzeigt.

Keine zusätzliche Anfahrt, nur geringer Umweg – schnell und eindeutig kann so dem Kunden eine Lösung geboten werden. Verbessertes Kunden-Service bei gleichzeitiger Kostenersparnis.

Telematikeinsatz in der Straßenreinigung

Auch in der Straßenreinigung kann Telematik dabei unterstützen, den Überblick zu behalten und auf plötzliche Ereignisse (Reinigung nach einem Unfall, Reklamationen) zu reagieren. In vielen Fällen ist es möglich, ein in der Nähe befindliches Fahrzeug mittels GPS-Ortung zu identifizieren und zu beauftragen. Auch diese Beauftragung ist dann dokumentiert und eindeutig per Auftragsübertragung auf digitalem Weg aus dem zentralen System des Betriebs auf das Display der Kehrmaschine.

Ein weiterer Einsatzbereich der Telematik bei der Straßenreinigung ist die Dokumentation der erbrachten Leistung. Durch Aufzeichnung der GPS-Daten in Verbindung mit der Tätigkeit („Besen unten“ oder „oben“) kann nichtmanipulierbar die Leistung dokumentiert werden. Dies ist insbesondere bei Leistungen sinnvoll, die mit dem Kunden abgerechnet werden (beispielsweise gewerbliche Reinigung eines Supermarktparkplatzes). Mobile Teams können ebenfalls mit mobilen Geräten ausgestattet werden und Aufträge übersendet bekommen, die nach Ausführung digital dokumentiert werden.

Telematikeinsatz im Winterdienst

Zugegeben, nach dem vergangenen Winter in dieser Sommerzeit an Winterdienst zu denken, löst bei dem einen oder anderen Leser böse Erinnerungen und Schweißperlen auf der Stirn aus. Dennoch – der nächste Winter kommt bestimmt!

Die Verwendung von Telematikinformatoren im Winterdienst wird immer stärker zum Standard. Wichtiger als in allen anderen Bereichen ist hier die gerichtsfeste Dokumentation der erbrachten Leistung. Die Hersteller der Winterdienstfahrzeugaufbauten haben hier bereits seit längerem reagiert und bieten umfangreiche Möglichkeiten an, die erbrachte Leistung gerichtsfest zu dokumentieren. Von GPS-Koordinaten bis zur ausgebrachten Streugutmenge und –mischung können eine Vielzahl von Daten erfasst und dokumentiert werden.



Abb. 1: Telematik im Winterdienst

Optimal ist dabei der Einsatz eines möglichst einheitlichen Herstellers der Aufbauten und somit eine einheitliche Datenherkunft – dies spart Schnittstellen und in der Folge Kosten.

Telematikeinsatz in der Depotcontainer-Leerung

Im Wesen der Depotcontainer liegt es, den Disponenten im Unklaren zu lassen, wann eine Leerung notwendig und sinnvoll ist. Erfahrungswerte bieten eine kleine Hilfestellung, führen dennoch oft zu unnötigen Leerungsfahrten nur halbvoller Container oder, im Umkehrfall, zu Reklamationen bereits überfüllter Container.

Um dieses Informationsdefizit zu beheben gibt es Systeme, die den Füllstand im Container per Ultraschall messen und per Mobiltelefonnetz an die Disposition melden.



Abb. 2: Telematik in der Depotcontainerabfuhr

Leerungen können auf diese Weise zum optimalen Zeitpunkt terminiert werden. Die Effizienz kann auf diese Weise erheblich gesteigert werden und die Logistikkosten können gesenkt werden.

Fazit

Telematik kann in verschiedenen Bereichen einen entscheidenden Informationsgewinn liefern, sie ist jedoch abhängig vom Zusammenspiel der Systeme. Auch hat der kommunale Betrieb einer 50.000 Einwohnerstadt einen anderen Bedarf als der einer Großstadt. Doch bereits mit relativ geringem Aufwand kann ein deutlicher Mehrwert erzielt werden.

Wichtig ist, dass bei Neuinvestitionen auf die Kompatibilität der Systeme geachtet wird. Nachrüstung ist in jedem Fall der deutlich kostenintensivere und aufwendigere Weg.

TIM CONSULT ist führend in der Beratung kommunaler Betriebe bei Fragestellungen zu innovativen Lösungen kommunaler Entsorgungsbetriebe. Gerne diskutieren wir auch mit Ihnen die für Ihren Betrieb sinnvollen Möglichkeiten. Rufen Sie uns einfach an oder kontaktieren Sie uns hier.

Ralf Gruner
Projektleiter und Niederlassungsleiter
Tel.: 0621 / 150 448 – 83 bzw. 03378 / 515 800 – 1
r.gruner@timconsult.de

[Inhaltsverzeichnis](#)

Neuerungen des Vergaberechts wirken sich deutlich positiv für Auftraggeber aus

Gemäß § 129 a GWB unterrichten die Vergabekammern und Oberlandesgerichte das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie über die Anzahl der Nachprüfungsverfahren und deren Ergebnisse. Im Frühjahr dieses Jahres wurden die Zahlen für das Jahr 2010 veröffentlicht.

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der deutliche Rückgang der Anzahl der eingegangenen Anträge bei den Vergabekammern gegenüber dem Vorjahr.

Ebenfalls bemerkenswert ist der prozentuale Anteil an Rücknahmen, der im Rahmen einer 5 Jahres-Betrachtung eine kontinuierliche Abnahme verzeichnet. Zugleich steigt der Anteil an Entscheidungen, die zugunsten des Auftraggebers entschieden werden.

Jahr	Anzahl eingegangener Anträge	Erledigung					Beschwerde OLG
		Rücknahme	Unzulässig	Entsch. zug. AS	Entsch. zug. AG	sonstige Erl.	
2010	1.065	34,18%	6,67%	13,71%	19,34%	15,31%	16,43%
2009	1.275	37,02%	6,67%	16,16%	18,51%	16,16%	16,63%
2008	1.158	38,08%	8,98%	14,08%	16,41%	16,15%	14,08%
2007	1.119	38,70%	6,88%	16,71%	15,55%	14,39%	15,01%
2006	1.153	40,68%	8,76%	13,53%	18,04%	13,70%	14,83%

*Tab. 1: Statistische Meldungen über Vergabenachprüfungsverfahren bei den Vergabekammern
(Quelle: Bundeswirtschaftsministerium)*

Maßgeblich für diese Entwicklung ist mitunter die Neuregelung des § 128 Abs. 4 GWB, nach welcher der Antragsteller (AS) eines Vergabenachprüfungsverfahrens auch dann die Kosten des Antraggegners (AG) - folglich des öffentlichen Auftraggebers - und der Vergabekammer tragen muss, wenn sich der Antragsteller in der mündlichen Verhandlung zu einer Rücknahme des Antrags entscheidet.

Nach altem Recht, das noch bis zum 24.04.2009 Wirkung hatte, war dies anders geregelt. Die unterlegenen Bieter hatten die Möglichkeit, einen Nachprüfungsantrag zu stellen und den Verlauf der mündlichen Verhandlung abzuwarten. Im Falle, dass sich eine Niederlage abgezeichnet hätte, wäre der Antrag zurückgenommen worden und der Antragsteller hätte für die Kosten der Gegenseite nicht aufkommen müssen.

Nach aktuell geltendem Recht werden folglich Bieter, die ein Nachprüfungsverfahren erstmal eingeleitet haben, weniger von der Möglichkeit der Rücknahme Gebrauch machen, da die Kosten des Antraggegners nach der Verhandlung auf jeden Fall anfallen werden, unabhängig davon, ob der Antragsteller unterliegt oder der Antrag zurückgenommen wird. Einzig für den Fall, dass die Entscheidung zugunsten des Antragstellers ausfällt, sind die Kosten des Verfahrens durch den Antraggegner zu tragen. Der Antragsteller wird daher in der Regel einen Beschluss der Vergabekammer verlangen.

Hierdurch bedingt zeigt sich auch die Zunahme der Verfahren, die zugunsten des Antraggegners entschieden wurden. Nach altem Recht wäre bei einem schlechten Verlauf des Nachprüfungsverfahrens der Antrag tendenziell zurückgenommen worden.

Diese aufgezeigten Entwicklungen kann TIM CONSULT in ihrer Ausschreibungspraxis ebenfalls beobachten. In den letzten beiden Jahren wurde bei keinem der durch TIM CONSULT begleiteten Vergabenachprüfungsverfahren der Antrag zurückgenommen. Die Entscheidungen fielen alle zugunsten der öffentlichen Auftraggeber aus.

Eine 5 Jahres-Betrachtung ergibt ein sehr ähnliches Bild zu der Statistik über Vergabenachprüfungsverfahren bei Vergabekammern. Durchschnittlich liegen der Anteil der zurückgenommenen Anträge bei 36,36 % und der sonstigen Erledigungen bei 18,18 %.

Der Anteil der Verfahren, die zugunsten des öffentlichen Auftraggebers entschieden wurden, beträgt bei den Ausschreibungsverfahren von TIM CONSULT 36,36 % und liegt dabei deutlich oberhalb der in der Statistik veröffentlichten Zahlen. Zugunsten des Antragstellers wurde lediglich in ca. 9 % der Fälle entschieden.

Zuletzt konnte TIM CONSULT den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen erfolgreich bei seiner Ausschreibung zur Sammlung, Beförderung und Verwertung von Siedlungsabfällen unterstützen, die den letztendlichen Ausgang mit dem Beschluss der Vergabekammer Baden-Württemberg (Beschluss vom 20.05.2011, Az. 1 VK 17/11) zugunsten des Abfallwirtschaftsbetriebes gefunden hat. Zwar legte der Antragsteller noch die Sofortige Beschwerde beim Oberlandesgericht (OLG) Baden-Württemberg ein, nahm diese jedoch wieder zurück als das OLG den Antrag auf Verlängerung der aufschiebenden Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer mangels der Erfolgsaussichten abgewiesen hat.

Gerne unterstützen wir auch Sie bei Ihren Ausschreibungsvorhaben.

Christine Dominkovic
Senior-Beraterin
Tel.: 0621 / 150 448 - 84
c.dominkovic@timconsult.de

[Inhaltsverzeichnis](#)

Rechtsprechung und KrWG zu gewerblichen Siedlungsabfällen und Pflichtrestmülltonne

Der VGH Baden-Württemberg entscheidet über die verbrauchsunabhängige Gebühr (Grundgebühr) für Gewerbebetriebe zur Deckung der Fixkosten. Die Pflichtrestmülltonne für gewerbliche Beseitigungsabfälle bleibt auch nach der Neuordnung der Abfallwirtschaft durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bestehen.

Zum 01.01.2003 trat die Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) in Kraft und war in den vergangenen acht Jahren Gegenstand zahlreicher Rechtsstreitigkeiten. Insbesondere die sog. Pflichtrestmülltonne basierend auf den Regelungen des § 7 GewAbfV „[...] Die Erzeuger und Besitzer haben Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers [...] in angemessenem Umfang [...] mindestens aber einen Behälter, zu nutzen [...]“ war heftig umstritten.

Im Februar 2005 entschied das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig über die Rechtmäßigkeit der Pflichtrestmülltonne (Kläger waren eine IHK sowie drei Gewerbebetriebe aus dem Landkreis Böblingen) und begründete u. a., dass bei jedem Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen auch Beseitigungsabfälle anfallen. Jeder Erzeuger und Besitzer könnte jedoch nachweisen, dass bei ihm kein Abfall zur Beseitigung (AzB) anfalle und er somit nicht der Behälternutzungspflicht unterliege.

Jüngst entschied der VGH Baden-Württemberg, ebenfalls zu jahrelangen Rechtstreits im Landkreis Böblingen, über die Rechtmäßigkeit der Anwendung von Grund- und Leerungsgebühren für Gewerbebetriebe (VGH Baden-Württemberg Urteil vom 1.2.2011, 2 S 550/09; Auszug, abgeändert) wie folgt:

- dass die Erhebung einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr trotz Fehlens einer landesgesetzlichen Regelung ein rechtlich zulässiges Instrument ist, um die hohen Fixkosten, die die Abfallentsorgung in den kommunalen Gebietskörperschaften verursacht, auch auf die gewerblichen Abfallerzeuger umzulegen
- dass der Lenkungszweck einer Grundgebühr für die gewerbliche Wirtschaft (hier: sog. Scheinverwertungen entgegenzuwirken) nicht gegen den Vorrang der Abfallverwertung vor der Abfallbeseitigung verstößt, wenn der weit überwiegende Teil der Gesamtkosten der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung verbrauchsabhängig abgerechnet wird.

Vor dem Hintergrund der abfallwirtschaftlichen Neuordnung durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) stellt sich auch die Frage des zukünftigen Umfangs der Überlassung gewerblicher Siedlungsabfälle. Die Gewerbeabfallverordnung erfährt durch das neue KrWG voraussichtlich im Wesentlichen redaktionelle Änderungen. Die Verordnung regelt auch zukünftig, dass einzelne Abfallfraktionen wie Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe und Metalle sowie biologisch abbaubare Küchen-, Kantinen-, Garten-, Park- und Marktabfälle bzw. bestimmte Abfallgemische getrennt zu halten und zu verwerten sind. Der Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorger (öRE) unterliegen auch weiterhin Abfälle, die nicht verwertet werden.

Bei der Erfüllung der Verwertungspflicht hat gemäß der Regelungen im Entwurf des KrWG diejenige Verwertungsmaßnahme Vorrang, die den Schutz von Mensch und Umwelt nach der Art und Beschaffenheit des Abfalls [...] am besten gewährleistet. Darüber hinaus soll die energetische Verwertung einer stofflichen Verwertung gleichrangig sein, wenn der Heizwert 11.000 kJ/kg überschreitet. Aktuell ist davon auszugehen, dass nahezu alle deutschen Müllverbrennungsanlagen (MVA) den Verwerterstatus erhalten, und somit das Werben um gewerbliche Siedlungsabfälle, durch Händler und Anlagenbetreiber mit Tiefpreisen steigt, und vermutlich auch AzB in den Fokus rücken. Dennoch bleibt die Beweislast gemäß Rechtsprechung bzgl. des Nichtanfalls von Beseitigungsabfällen bei den jeweiligen

Erzeugern und Besitzern. Die öffentlich-rechtlichen Entsorger können insofern die bisherige Praxis zur Durchsetzung der Pflichtrestmülltonne beibehalten.

TIM CONSULT ist seit über 15 Jahren auf die vielfältigen Themen in der Abfallwirtschaft spezialisiert und hat in dieser Zeit beispielsweise den Entsorgungsverband des Saarlandes (Entsorgungsverband Saar – EVS) über mehrere Jahre bei der Einführung von verursachungsgerechten Gebührensystemen in über 40 Städten und Gemeinden unterstützt. Bei Fragen zu Auswirkungen von Abfallwirtschaftskonzeptionen und den verschiedensten Gebührensystemen sprechen Sie uns gerne an.

Stefanie Gierow
Projektleiterin
Tel.: 0621 / 150 448 - 93
s.gierow@timconsult.de

[Inhaltsverzeichnis](#)

Neue TIM CONSULT Niederlassung in Ludwigsfelde bei Berlin eröffnet

Mit der Neueröffnung unserer Niederlassung in Ludwigsfelde bei Berlin, am Sitz des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes, setzen wir unser Unternehmenswachstum weiter fort. Die neue Niederlassung ergänzt unsere bisherigen Standorte in Mannheim und München.

Am 5. Mai hat TIM CONSULT im Rahmen der 1. Ludwigsfelder Wertstoffrunde ihre neue Niederlassung in Ludwigsfelde bei Berlin im Hause des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes eröffnet. Niederlassungsleiter ist der langjährige TIM CONSULT Mitarbeiter Ralf Gruner.

Er und sein Team werden von Ludwigsfelde aus insbesondere unsere Kunden in Berlin, den neuen Bundesländern und den Küstenländern betreuen. Dem Wunsch vieler unserer Kunden in diesen Regionen folgend, haben wir uns für diese Niederlassung entschieden – denn auch im Zeitalter von E-Mail und Mobiltelefon ist, insbesondere in der Beratung, der persönliche Kontakt ein wichtiger Erfolgsfaktor!



Abb. 1: TIM CONSULT Niederlassung Ludwigsfelde bei Berlin

Mit der Ludwigsfelder Wertstoffrunde hat TIM CONSULT eine regelmäßig stattfindende Plattform zum Erfahrungsaustausch für Leiter kommunaler Abfallwirtschaftsbetriebe der Region geschaffen. Bereits bei ihrem Debüt hat die Ludwigsfelder Wertstoffrunde ihr Ziel, die angeregte Diskussion der Teilnehmer zu aktuellen Themen, erreicht. Nach kurzer Einführung von Frau Opphard (Geschäftsführerin im VKU) lag der Diskussionsschwerpunkt bei den aktuellen Entwicklungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Wertstofftonne.



Abb. 2: Teilnehmer der 1. Ludwigsfelder Wertstoffrunde

Die Neuauflage ist für Spätsommer zu den Themen Bioabfälle und der Nachnutzung von Deponieflächen geplant.

Im Anschluss an die Ludwigsfelder Wertstoffrunde wurde bei einem Umtrunk die neue Niederlassung offiziell eröffnet.

Die Kontaktdaten der TIM CONSULT Niederlassung Ludwigsfelde bei Berlin:

TIM CONSULT
Teltowkehre 20
14974 Ludwigsfelde
Tel. 03378 / 515 800-0
Fax. 03378 / 515 800-9

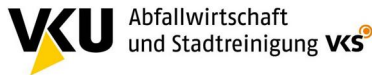
Wir freuen uns auf eine intensive Zusammenarbeit mit unseren bestehenden und zukünftigen Kunden. Gerne vereinbaren wir mit Ihnen einen Termin bei uns in Ludwigsfelde oder bei Ihnen vor Ort.

Dr. Frank Wißkirchen
Bereichsleiter Public Management
Tel.: 0621 / 150 448 - 91
f.wisskirchen@timconsult.de

Ralf Gruner
Projektleiter und Niederlassungsleiter
Tel.: 03378 / 515 800 – 0
r.gruner@timconsult.de

[Inhaltsverzeichnis](#)

Konferenz




4. Zukunftswerkstatt

**Kommunale Abfallwirtschaft –
Unternehmerisches Handeln im Zeichen des Wandels**

Dienstag, den 08. November, 09³⁰ bis 17⁰⁰ Uhr in Frankfurt, Cosmopolitan

**Aus der Praxis
für die Praxis**

Am 08. November 2011 veranstaltet die TIM CONSULT GmbH ihre jährliche Zukunftswerkstatt für die Abfallwirtschaft in Frankfurt am Main.

Die Zuständigkeiten der kommunalen Abfallwirtschaft stehen auf dem Prüfstand. EU- und Bundesgesetze legen neue Rahmenbedingungen fest. Der Kampf um die Stoffströme intensiviert sich. Kurz: Die Branche befindet sich im Umbruch. Der Wandel ist massiv. Unter dem Motto „Aus der Praxis für die Praxis“ bietet TIM CONSULT mit ihrer Zukunftswerkstatt eine Plattform für den Erfahrungsaustausch erfolgreicher Handlungsoptionen für Politik, Verwaltung und Kommunalwirtschaft.

Wie in den vergangenen Jahren erwarten Sie hochkarätige Referenten aus kommunalen Betrieben, Privatunternehmen und Verbänden. Freuen Sie sich auf interessante Vorträge und Diskussionen mit:

- **Dr. Rüdiger Siechau**, Vizepräsident des VKU und Sprecher der GF der Stadtreinigung Hamburg
- **Dr. Simon Burger**, Referatsleiter, Deutscher Städte- und Gemeindebund
- **Dr. Ralf Gruneberg**, Gruneberg Rechtsanwälte, Köln
- **Gerd Mehler**, Geschäftsführer, RMD Rhein Main Deponie GmbH, Flörsheim a. M.
- **Christian Niehaves**, Geschäftsführer AWIGO, Osnabrück
- **Dr. Wiegel**, Geschäftsführer, ICU Ingenieurconsulting (angefragt)
- **Jan B. Deubig**, Geschäftsführer, ZAK – Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern

Über weitere Referenten informieren wir Sie auf unserer Homepage und mit einer persönlichen Einladung, die Ihnen in den nächsten Tagen zugeht.

Nutzen Sie die Gelegenheit, sich mit erfahrenen Praktikern und Ihren Kollegen aus anderen Betrieben über die aktuell spannendsten und zukünftig wichtigsten Themen der Branche auszutauschen.

Und: Allen Teilnehmern und Referenten, die schon am Vorabend anreisen, bieten wir die Möglichkeit für einen ersten Erfahrungsaustausch bei einem Abendessen, zu dem wir herzlich einladen.

Wir freuen uns darauf, Sie am 08. November 2011 in Frankfurt zu begrüßen. Weitere Informationen finden Sie hier: [Einladung](#).

Thilo Haid
 Senior-Berater
 Tel.: 0621 / 150 448-69
t.haid@timconsult.de

[Inhaltsverzeichnis](#)

Seminarankündigung

In Zusammenarbeit mit  **Luther**
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

 **TIMCONSULT**
Process • Practice • Strategy



17. Wertstoff-Seminar

KrWG in der Diskussion: Möglichkeiten der Entsorgung und Vermarktung von Biomasse

Aus der Praxis für die Praxis

Donnerstag, den 08. Dezember, 09³⁰ bis 17⁰⁰ Uhr in Frankfurt, Cosmopolitan

Der zurzeit diskutierte Entwurf des Kreislaufwirtschaftsgesetzes stellt auch die Weichen für die Entsorgung und Vermarktung von Biomasse an vielen Stellen neu, u.a. durch die geplante Einführung einer flächendeckenden Getrenntsammlung von Bioabfällen ab dem Jahr 2015.

Die Möglichkeiten der Entsorgung und Vermarktung von Biomasse stehen daher im Mittelpunkt des 17. Wertstoff-Seminars, das am **8. Dezember 2011 in Frankfurt am Main** stattfinden wird.

Wir möchten Sie schon heute recht herzlich dazu einladen, die zukünftige Entwicklung mit kompetenten Experten aus der Praxis zu diskutieren. Es erwarten Sie u.a. folgende Schwerpunktthemen:

- **Verbrennen oder Verwerten – Anforderungen des KrWG an die Prüfung der Einführung einer Biotonne**
- **Erfolgreiche Konzepte zur Optimierung der Sammlung von Bioabfällen**
- **Aktuelle Entwicklungen in der Vergärung von Bioabfällen**
- **Kooperationen zur Auslastungsoptimierung bei der Bioabfallvergärung**
- **Durchführung von Ausschreibungsverfahren zur Vermarktung von Biomasse**
- **Geplante Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und deren Folgen**

Alle Teilnehmer und Referenten, die schon am Vorabend anreisen, bieten wir die Gelegenheit zu einem ersten Erfahrungsaustausch bei einem guten Essen, zu dem wir herzlich einladen.

Wir freuen uns darauf, Sie am 8. Dezember 2011 in Frankfurt am Main zu begrüßen. Einladung, Referenten und Anmeldeunterlagen zum Seminar stehen Ihnen in Kürze auf unserer Homepage unter www.timconsult.de zur Verfügung.

Jörg Zablonksi
Seniorberater
Tel.: 0621 / 150 448 - 85
j.zablonksi@timconsult.de

[Inhaltsverzeichnis](#)

Kontakt

TIM CONSULT GmbH
L15, 12-13
D-68161 Mannheim

Mail: newsletter@timconsult.de
Tel.: +49(0) 621 – 150 448 – 0
Fax: +49(0) 621 – 150 448 – 99
Web: <http://www.timconsult.de>

Geschäftsführer Björn Klippel
Registergericht Mannheim
HRB 8528

[Inhaltsverzeichnis](#)

Liebe Leserin, lieber Leser,

sofern Sie den Newsletter zukünftig nicht mehr beziehen möchten, so klicken Sie bitte hier: [Newsletter Abbestellen](#)

© 2011 by TIM CONSULT. Neben unseren eigenen Recherchen verarbeiten wir auch Informationen diverser öffentlich erscheinender Fachzeitschriften und Tageszeitungen. Die dargestellten Informationen geben die subjektive Einschätzung von TIM CONSULT wider.

TIM CONSULT übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der im Newsletter dargestellten Informationen. Die Weitergabe der Daten in jedweder Form bedarf der schriftlichen Zustimmung von TIM CONSULT.

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich. Falls Sie nicht der angegebene Empfänger sind oder falls diese E-Mail irrtümlich an Sie adressiert wurde, verständigen Sie bitte den Absender sofort und löschen Sie die E-Mail sodann. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Übermittlung sind nicht gestattet. Die Sicherheit von Übermittlungen per E-Mail kann nicht garantiert werden.
